

» „Nachhaltigkeit“: Lästige Pflicht oder chancenreiche Kür?

Teil 3: Nachhaltigkeitspolitik in Deutschland

In den ersten beiden Teilen dieser Artikelserie wurden einige Grundlagen und die globalen Quellen der Nachhaltigkeitspolitik dargestellt (Teil 1, 3/2021) sowie die übergeordnete europäische Rahmensetzung beleuchtet (Teil 2, 4/2021). Dieser Teil wendet sich der nationalen Nachhaltigkeits-Politik in Deutschland und den wesentlichen Akteuren zu.

Zugegeben, im Vergleich zu globalen oder europäischen Auftritten fehlt es der deutschen Nachhaltigkeits-Politik an Glamour. Da treffen sich nicht mediengerecht tausende Delegierte der Weltgemeinschaft und es wird auch nicht in alle Sprachen Europas simultan übersetzt, wenn – wie zuletzt Ende 2020 – eine deutsche Nachhaltigkeitsstrategie erneuert wird. Zudem fehlt die mediale Aufmerksamkeit auch schon deshalb, weil der Spielraum durch internationale Vorgaben begrenzt und deren Wirkung nur mittelbar ist.

Dennoch ist es für Vermittler unerlässlich, die aktuelle und nach der Bundestagswahl wahrscheinlich neu formulierte Nachhaltigkeits-Politik einordnen und die eigene Unternehmensplanung entsprechend anpassen zu können.

Entwicklung der Zuständigkeiten

Die nationale Politik bildet dabei sowohl die langfristigen globalen Entwicklungen als auch Reaktionen auf aktuelle Ereignisse ab. So war die Berufung des ersten Umweltministers Walter Wallmann durch Helmut Kohl 1986 weniger ein Ausdruck tiefer Überzeugung als mehr eine unmittelbare Reaktion auf die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl. In der DDR war als Reaktion auf die eklatanten Umweltverschmutzungen durch den Braunkohletagebau und die Chemieindustrie bereits 1971 ein Umweltministerium eingerichtet worden. Obwohl in Deutschland namhaft besetzt (Töpfer, Merkel, Trittin, Gabriel, Röttgen und Altmaier) waren weder Budget noch Aufgabenbereiche dazu geeignet, große Aufmerksamkeit zu erlangen. Auch die Ankündigung des Endes der Atomkraft geschah durch Angela Merkel als Chefsache und nicht aus dem Ministerium heraus.

Ein Nachhaltigkeits-Ministerium, das zentral ökonomische, ökologische und soziale Belange koordiniert, ist aktuell nicht vorhanden. Das kann schon deshalb nicht überraschen, da Nachhaltigkeit als globales Projekt in Deutschland mehr operativ umgesetzt als eigenständig gestaltet wird. Der großen Bedeutung und der globalen Einordnung der Aufgaben entsprechend ist die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie im Bundeskanzleramt angesiedelt. Die Abstimmung zwischen den Ministerien geschieht durch den „Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwick-

lung“. Seit 2018 wird zur Vorbereitung der Sitzungen eine „Dialoggruppe“ mit 20 weiteren Interessenvertretern aus Wirtschaft und Verbänden einberufen. Dazu kommen weitere Arbeits- und Abstimmungsgruppen, ein Bund-Länder-Erfahrungsaustausch und die Aufgabe der Ministerien für jedes Gesetz eine Nachhaltigkeitsprüfung als Gesetzesfolgenabschätzung durchzuführen. Auch wenn es zunächst so aussieht: Das entspringt nicht der Huldigung des heiligen Bürokratismus, sondern folgt einer elementaren Grundidee der Agenda 2010 der Vereinten Nationen: der möglichst breiten Beteiligung.

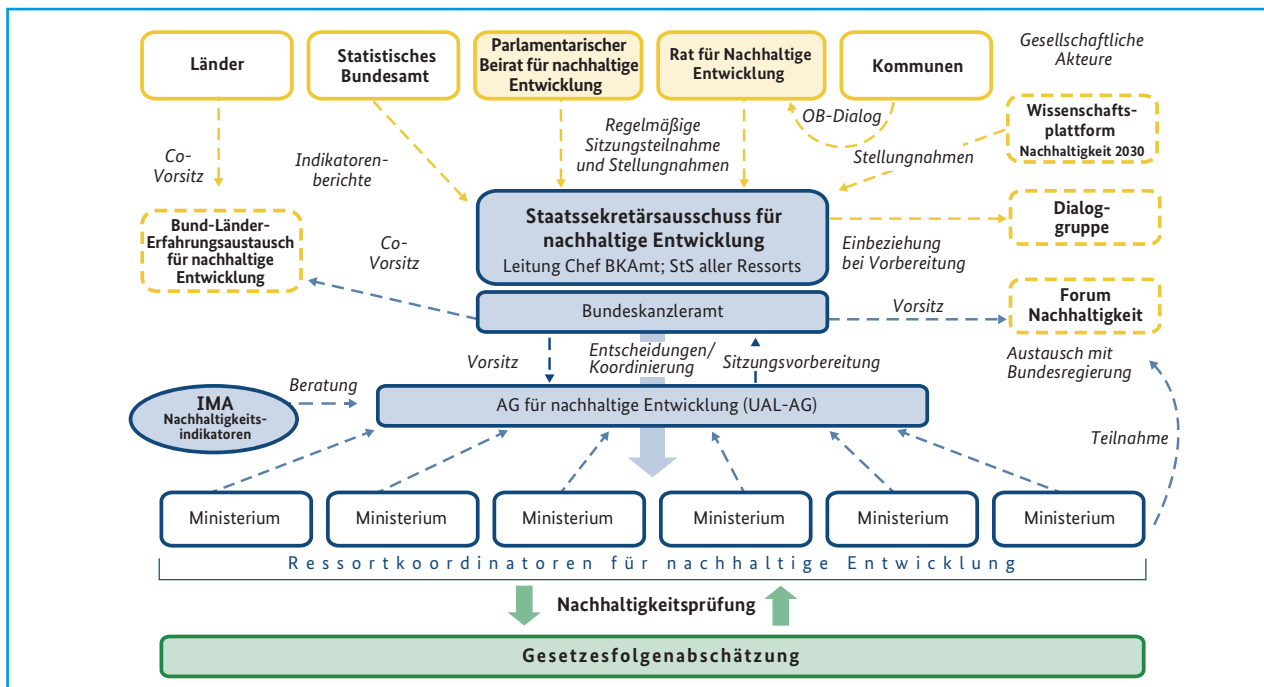
Eine weitere zentrale Beratungseinheit der Politik stellt der „Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE)“ dar. Dieses unabhängige Gremium veröffentlicht regelmäßig Berichte und Stellungnahmen und berät die Bundesregierung bei der Implementierung der Sustainable Development Goals (SDG – Ziele für nachhaltige Entwicklung) in Deutschland.

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie

Erstmals 2002 und seit 2004 alle vier Jahre wird die nationale Nachhaltigkeitsstrategie fest- und fortgeschrieben, zuletzt im Spätherbst 2020. Diese Strategie verschreibt sich unmissverständlich den globalen Vorgaben der Agenda 2030, den Klimaschutzzielen von 2015 und dem europäischen Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050, dem „Green Deal“.

Beim SDG-Gipfel 2019 wurde festgestellt, dass die bis dahin erreichten Ergebnisse nicht ausreichen werden, um die Zwischenziele der Agenda 2030 der UN erreichen zu können. Konsequenterweise übernimmt Deutschland das Bestreben einer „Dekade des Handelns“. In den 20er Jahren soll deutlich mehr Engagement durch die nationale Gesetzgebung stattfinden.

Hier lässt sich sehr wohl ein Handlungsspielraum nationaler Gesetzgebung feststellen: Der wirtschaftsliberalen und industriepolitischen Ausrichtung des Kabinetts Merkel entsprechend soll die zusätzlich durch Corona belastete Konjunktur möglichst schnell auf einen Wachstumspfad zurückgeführt werden. Nur so werden sich nach dieser Überzeugung finanzierbare Optionen für eine beschleunigte Nachhaltigkeitsstrategie ergeben. Dass diese Perspektive nicht die einzig mögliche ist, zeigen einzelne Wahlpro-



Quelle: Bundesregierung, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021

Institutionen und Zuständigkeiten

gramme für die anstehende Bundestagswahl und die tendenziell stärker regulativ orientierte Politik der Mehrheit im Europäischen Parlament und der EU-Kommission. Das Leitprinzip der Nachhaltigkeit wird durch die Bundesregierung als Aufgabe definiert, mit ihrer Politik gleichermaßen den Bedürfnissen der heutigen sowie künftiger Generationen gerecht zu werden – in Deutschland sowie in allen Teilen der Welt – und ihnen ein Leben in voller Entfaltung ihrer Würde zu ermöglichen.

Dafür bedarf es einer wirtschaftlich leistungsfähigen, sozial ausgewogenen und ökologisch verträglichen Entwicklung, wobei die planetaren Grenzen zusammen mit der Orientierung an einem Leben in Würde für alle (ein Leben ohne Armut und Hunger; ein Leben, in dem alle Menschen ihr Potenzial in Würde und Gleichheit voll entfalten können) die absolute äußere Beschränkung vorgeben.“

Das entspricht der Generationengerechtigkeit, dem Hinweis auf die Menschenwürde als alles überragendes Ziel, der bekannten Dreifaltigkeit der Nachhaltigkeit und dem Hinweis auf die 17 SDG. (ausführlich dazu siehe Teil 1 in VersVerm 3/2021, S. 107ff.)

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie blättert in fast 400 Seiten 72 Indikatoren und Ziele in 39 Bereichen ab. Sie werden vom Statistischen Bundesamt überwacht und alle zwei Jahre an die UN übermittelt.

Für besonders relevant hält die scheidende Regierung Merkel sechs „Transformationsbereiche“:

1. menschliches Wohlbefinden und Fähigkeiten, soziale Gerechtigkeit
2. Energiewende und Klimaschutz
3. Kreislaufwirtschaft

4. nachhaltiges Bauen und Verkehrswende
5. nachhaltige Agrar- und Ernährungssysteme
6. schadstofffreie Umwelt

Finanzen als Hebel zur Umsetzung der Strategie

Die sich global durchsetzende, in Europa durch den Aktionsplan zur „sustainable finance“ (siehe Teil 2 in VersVerm 4/2021, S. 151ff.) vertretende Erkenntnis, dass die Rettungsaktion teuer wird, hat auch die Bundesregierung in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgehalten. Zur Umsetzung der Agenda 2030 werden fünf Hebel genannt: Neben Governance, gesellschaftliche Mobilisierung und Teilhabe, Forschung, Internationale Verantwortung und Zusammenarbeit wird auch der Bereich der Finanzen genannt. Die SDGs und die Fortschritte in den Transformationsbereichen werden bei der Aufstellung des Etats, die Subventionsgewährung, Geldanlagen, der öffentliche Beschaffung und Auftragsvergabe sowie durch nachhaltiges Verwaltungshandeln berücksichtigt. Die Nachhaltigkeits-Überprüfung der fiskal- und subventionspolitischen Maßnahmen wirken sich auf den Finanzdienstleistungssektor nur wenig aus. Die Auflage eines grünen Bundeswertpapiers im zweiten Halbjahr 2020 im Gesamtvolumen von 11,5 Mrd. Euro mag noch für viele Beteiligte unmerklich verlaufen sein, dass diese Emissionen regelmäßig weitergeführt werden sollen, wird aber bald ein entscheidendes Volumen annehmen.

Im aktuell vom Bundeserfassungsgericht noch zusätzlich mit Zeitdruck versehenen Klimaschutzgesetz wird der häufig vertretenen Idee, man könne mit Kompensationen einen Ablasshandel eingehen, eine Absage erteilt: Die Rangfolge wird ausdrücklich mit „Vermeiden vor Reduzieren vor Kompensieren“ festgelegt.

Kurz vor Drucklegung dieses Artikels veröffentlichte die Bundesregierung die erste(!) "Deutsche Sustainable Finance Strategie". Hier werden die bereits bekannten Absichtserklärungen abschließend zusammengefasst: Sustainable Finance global und europäisch stärken, Transparenz verbessern, Risikomanagement und Aufsicht stärken, Wirkungsmessung verbessern, Transformation finanzieren, Institutionen stärken, Wissen generieren und effiziente Umsetzungsstrukturen. Damit werden die Empfehlungen des "Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung" aufgegriffen, dessen Aufgabe ebenfalls mit der Legislaturperiode endet.

Fazit:

Nicht auf alles, was in der Presse und im Flurfunk als neuartig, unvorhersehbar, unplanbar oder als Ausdruck nicht ausreichend und breit diskutierter politischer Schnellschüsse kommuniziert wird, trifft das auch zu. Die deutsche Nachhaltigkeitspolitik ist in globale, supranationale Gesamtprojekte eingebunden, deren Einsichtnahme häufig sperrig, letztlich immer aber durch frei zugängliche Dokumente transparent ist. Nicht alles, was bei den privaten und gewerblichen Kunden der Vermittler und letztlich auch im einzelnen Vermittlerbetrieb ankommt, ist durch nationale Parlamentswahlen beeinflussbar. Nach der Lektüre dieses Teils der Artikelserie zur Nachhaltigkeit mag aber so mancher Passus in den Wahlprogrammen zu wesentlich mehr Reflexion und sachlicher Einordnung führen. Oder um es mit dem letzten Universalgelehrten zu sagen: „Man sieht nur, was man weiß!“ (Goethe).

Ausblick:

In der nächsten Ausgabe der VersVerm widmet sich die Artikelserie Modellen und Systematiken der Nachhaltigkeitsstrategien und dem Nachhaltigkeitsmanagement von Unternehmen sowie deren Reporting zu. Hier und heute schon versprochen: Dort entzaubert sich so manches, was als Qualitätssiegel und Standard verkauft werden soll. «

Diese Artikelreihe entsteht als Bestandteil eines Projektes der BVK-Dienstleistungsgesellschaft mbH, das zurzeit u. a. einen Kongress zum Thema vorsieht.

Die hier im Sinne einer verständlichen Darstellung bewusst knapp gehaltenen Informationen können durch zahlreiche Dokumente, Links und weitere Quellen vertieft werden unter: www.dlg-bvk.de, Navigation „Projekte“



von Stefan Frigger,
Geschäftsführer
der BVK-Dienstleistungs-
gesellschaft mbH, Bonn



Der Ausgleichsanspruch des Versicherungsvermittlers

Rechtliche Grundlagen und praktische Hinweise

Der Ausgleichsanspruch gemäß § 89 b HGB ist ein wichtiger Baustein in der Tätigkeit des hauptberuflichen Versicherungsvermittlers. Auch wenn er erst mit Beendigung des Agenturvertragsverhältnisses relevant wird, zeigen die Erfahrungen aus der BVK-Mitgliederberatung, dass es durchaus Sinn macht, sich bereits vor Ausscheiden aus dem Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft mit dem Ausgleichsanspruch zu beschäftigen.

Wir möchten daher mit Hilfe des folgenden Artikels nochmals die grundlegenden Bestimmungen zur Entstehung und zur Höhe des Ausgleichanspruches erläutern sowie einige praktische Hinweise geben, die bei der Erstellung einer Berechnung entscheidend und wichtig sind.

Grundlagen des Ausgleichanspruches

In der Regel wird der Ausgleichsanspruch gemäß § 89 b HGB durch die fristgemäße ordentliche Kündigung seitens des Versicherers ausgelöst. Jedoch nicht nur die ordentliche Kündigung des Versicherungsunternehmens, sondern auch die Vereinbarung einer einvernehmlichen